

Herrn Minister Dr. Robert Habeck  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 7151  
24171 Kiel

27.9.2013

## **Defizite der Naturschutzpolitik bei wichtigen Instrumentarien der Planung in SH**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,

der BBN SH befasst sich aus der Sicht der im Lande beruflich in Verwaltung und Gutachterbüros in der täglichen Facharbeit Tätigen mit zentralen Instrumentarien der Naturschutzarbeit und entsprechenden Verwaltungsabläufen. Hier bestehen nach unserer Auffassung in SH erhebliche Defizitbereiche, die gleichzeitig auch einen Nichtvollzug des BNatSchG darstellen. Nachfolgend beschreiben wir diese in Übersichtsform mit der Bitte, um Einstieg in eine mögliche Lösung. Selbstverständlich bieten wir dabei auch eine weitergehende Erläuterung der angesprochenen Punkte für eine umweltpolitische Strategiediskussion mit Ihnen und den in Ihrem Hause tätigen Fachleuten an.

### 1. Naturschutzfachliche Zuständigkeit des Umweltministeriums im Rahmen der Bauleitplanung

Vor einigen Jahren war in der Zuständigkeit einer früheren Landesregierung das Umweltministerium aus einer Mitwirkung als TÖB bei Genehmigungsverfahren der örtlichen Bauleitplanung genommen worden. Mit der parallelen Abschaffung der Grünordnungsplanung und Beschränkung auf Umweltberichte als unmittelbarer Bestandteil der Bauleitplanung erfolgen naturschutzfachliche, behördliche Stellungnahmen nurmehr begrenzt durch die jeweilige UNB der Kreise und kreisfreien Städte und die Landeszuständigkeit beschränkt sich i.W. auf städtebauliche Schwerpunkte über das Innenministerium. Das Land nimmt sich somit bis heute weiterhin aus einer wichtigen umweltpolitischen Verantwortung. Was gilt dann hier noch ein Umweltministerium, wenn die hier zu erwartende Fachkompetenz nicht zum Einsatz kommt.

Das Umweltministerium muss wieder als TÖB fachlich für eine nachhaltige Umsetzung der Gemeindeentwicklung einbezogen werden. Hierzu ist eine entsprechende personelle Ausstattung in Ihrem Hause erforderlich um letztlich die erforderliche Zuständigkeit wieder einzunehmen. Dabei geht es nicht darum, dass das MELUR sich wieder bei sämtlichen Bauleitverfahren mit Stellungnahmen befassen müsste oder die UNB beständig bevormunden sollte, sondern darum, dass das zuständige Ministerium sich bei fachlichem Bedarf wieder einschalten kann und dies dann, bei aus ihrer Sicht problematischen

Fällen, auch leistet. Als Voraussetzung dafür muss wieder eine direkte Einflussmöglichkeit geschaffen werden. So ist es auch umweltfachlich unbefriedigend, wenn bei wichtigen Projektabstimmungen mit Landesplanung und Innenministerium z.B. in der Interpretation von Grünzügen Biotopverbund, Landschaftsbild, Arten- und Klimaschutz vielfältige Interessen verhandelt werden und die in vielen Fällen bereits den Bauämtern zugeordneten UNB-Vertreter nicht durch das Umweltministerium Rückendeckung und Unterstützung erhalten können. Vielmehr muss das MELUR hier eine besondere naturschutzfachliche Sorgfalt einbringen.

## 2. Umgehung von Umweltrecht durch Mißbrauch über Verfahren nach § 13a BauGB

Mit der Einführung sogenannter beschleunigter und vereinfachter Verfahren im Innenbereich nach § 13a BauGB wurden zudem in vielen Fällen die Erstellung von Umweltberichten zusammen mit der Ausgleichsregelung außer Kraft gesetzt, die Beteiligung der Bürger eingeschränkt und europäisches Umweltrecht umgangen. Derartige „Beschleunigung und Entbürokratisierung“ durch Umgehung von Bürgerbeteiligungs- und Umweltrechten wird seit der Einführung im BauGB bis jetzt in erheblichem Maße durch die Kommunen praktiziert. Die entsprechende Entscheidung über die Verfahrensbeschneidung vor Ort wird mit den Bauämtern der Kreise und teilweise unter ausschließlicher Abstimmung, mit dem Innenministerium getroffen. Die entsprechende Fachkompetenz für eine derartige Einschätzung läge zweifelsfrei aber beim Umweltressort. Das MELUR kann sich jedoch - wie beschrieben – nur unzureichend einbringen.

Der Bundesgesetzgeber wollte einerseits mit dem vereinfachten Verfahren zu einer Umgehung der Grünordnungsplanung im Innenbereich die Bauleitplanverfahren beschleunigen, andererseits hat er jedoch keineswegs bei erkennbar hohen Grünflächenfunktionen und/oder Biotopflächenanteil die Erstellung eines Grünordnungsplans sowie Umweltberichts ausgeschlossen. Eine Vielzahl von Kommunen sieht das in der Folge als Freibrief für eine Aushebelung von Umweltfachplanung, nur wenige Städte haben die Praktizierung des § 13a generell für sich ausgeschlossen. Die Mehrzahl kommunaler Verwaltungsspitzen und Bauämter sehen hier vorwiegend das ‚Hintertürchen‘ im Gesetzestext und zeigen der Kommunalpolitik keinerlei Handlungsalternativen auf. Zur diesbezüglichen Anwendungspraxis erfolgte bis heute auch kein Verfahrenshinweis oder Rundschreiben aus dem Umweltministerium an die Kommunen, obwohl nachhaltige Siedlungsentwicklung, Einschränkung des Landschaftsverbrauchs, Flächenrecycling, ebenso wie eine Verbesserung urbaner Wohn- und Umweltqualität seit Jahren als politisch angestrebte Ziele benannt werden.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom April d.J. (vgl. Urteil des EUGH v. 18.4.2013 – Verstoß gegen Unionsrecht über die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer Bauleitplanung) wird allerdings die Rechtmäßigkeit dieser Regelung nach §13a als Widerspruch gegenüber europäischem Umweltrecht angesehen.

Das Umweltministerium sollte das zuständige Innenministerium darum auffordern, die Kommunen umgehend von dieser geänderten Rechtslage zu unterrichten, um unnötige Verfahrensfehler zu vermeiden. Ferner sollte SH gegenüber dem Bund aktiv werden und eine entsprechende Novellierung des BauGB fordern, was über die UMK geschehen könnte.

### 3. Veralteter Kenntnisstand der geschützten Biotope

Eine flächendeckende Biotopkartierung mit Aufnahme der geschützten Biotope in SH erfolgte im Zusammenhang mit der Erstellung der kommunalen Landschaftsplanung vor Jahren und wurde nur in Teilflächen für bestimmte Eingriffplanungen aktualisiert. Eine landesweite Biotopkartierung liegt bereits rund 20 oder mehr Jahre in SH zurück. Auch diese Aktualisierungen z.B. im Zusammenhang mit der Planung zum Bau von Straßen oder Leitungstrassen werden durch kein geregeltes System oder Verfahren im Landesamt zusammengeführt und als Datengrundlage allgemein verfügbar. Biotopdaten gelten rechtlich nach mehr als 5 Jahren als veraltet. Wie eine BfN – Untersuchung (vgl. Natur und Landschaft, H. 3 2013: Kartierungen in deutschen Bundesländern – aktueller Stand und Methodenvergleich) nachweist, bildet SH hierbei im bundesweiten Vergleich zudem das bedauerliche Schlusslicht. Zudem entstammt der aktuelle Kartierschlüssel für Biotoptypen dem Mai 2003 und spiegelt den damaligen Stand der gesetzlich geschützten Biotope wider, was heute zu Irritationen und Fehlinterpretationen beiträgt. Ferner ist eine hinreichende Datenqualität für den nach BNatSchG auf mindestens 10% der Landesfläche zu erstellenden Biotopverbund eine elementare Voraussetzung. Rechtlich gelten Biotopaufnahmen nach mehr als fünf Jahren als veraltet, eine Frist die landesweit um ein Vielfaches überschritten wird.

Eine aktualisierte landesweite Biotopkartierung unter räumlicher Definition der geschützten Biotope als elementarer Grundstruktur der Naturschutzfachebene muss für eine umweltverträgliche Landesentwicklung dringend vorgenommen werden. Schleswig Holstein darf hier nicht länger bundesweit als Schlusslicht stehen. Auch der Biotoptypenschlüssel in SH muss handwerklich auf den aktuellen gesetzlichen Stand angepasst werden.

### 4. Veralteter Sachstand der überörtlichen Fachplanung

Das Landschaftsprogramm ist mit über 13 Jahren als übergeordnete Naturschutzfachplanung auch aus der im vorigen Abschnitt genannten unzureichenden Datenlage völlig veraltet. Somit fehlt für den zwischenzeitlich neu erstellten Landesentwicklungsplan 2010 die naturschutzfachliche Säule. Da auch die im Zuge einer früheren Änderung des LNatSchG nicht mehr fortgeschriebenen Landschaftsrahmenpläne veralten, steht die Regionalplanung gleichfalls ohne aktuelle Naturschutzfachplanung da. Nach dem BNatSchG müssen die Aussagen jedoch über Landschaftsrahmenpläne oder in der gleichen maßstäblichen Genauigkeit in einem Landschaftsprogramm vorliegen, was derzeit beides in SH genau nicht zutrifft.

Das seit Jahren politisch beteuerte Verfahren zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms und der Fachaussagen in der erforderlichen Maßstäblichkeit der Landschaftsrahmenpläne muss tatsächlich endlich erkennbar erfolgen.

#### 5. Fehlende Regelungen für eine aktuelle Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene

Durch eine Änderung des LNatSchG wurde von einer früheren Landesregierung die Verbindlichkeit zur Aufstellung kommunaler Landschaftspläne aufgehoben. Ebenso lief ein zeitlich befristeter Erlass mit verbindlichen Regelungen zur L-Plan-Durchführung in SH vor wenigen Jahren ersatzlos aus. Ferner existieren keine Vorgaben für eine Fortschreibung oder Änderung der Landschaftspläne. Folglich machen nurmehr wenige Kommunen in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch beim gesetzlichen Vollzug der Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung wäre aber ein geeignetes und auch bereits rechtlich etabliertes, verfügbares Instrument hinsichtlich zeitgemäßer Anforderungen u.a. für Klimaschutz, Oberflächenwasserregime oder Ausbau regenerativer Energie/Umsetzung der Energiewende für eine nachhaltige kommunale Flächenentwicklung, wenn man denn politisch dies auch wollte. (vgl. eine entsprechende Aufstellung des BBN für SH). Die kommunale Landschaftsplanung bildet ein zentrales Grundgerüst für eine flächendeckende Naturschutzfachplanung und wird folglich von ‚Hardlinern‘ der kommunalen Spitzenverbände oder der Landwirtschaftslobby gefürchtet und entschieden bekämpft.

In SH muss die auch entsprechend im BNatSchG verankerte Landschaftsplanung wieder aus dem Status der Deregulierung und eines ‚Dornröschenschlafs‘ geholt und sinnvoll verfahrensmäßig geordnet eingesetzt werden, dazu zählen dann auch zeitgemäße Vorgaben für Mindestinhalte und Verfahren mit Fach- und Bürgerbeteiligung.

Auch die im BNatSchG verankerte Grünordnungsplanung wurde durch eine frühere Landesregierung in SH außer Betrieb genommen. Die Grünordnungsplanung regelt für kommunale Teilgebiete die Umsetzung der Ziele der kommunalen Landschaftspläne. Seinerzeit beteuerten Regierungsvertreter bei einer Landesanhörung als Ersatz eine beschleunigte und inhaltlich aufgewertete Landschaftsplanerstellung, ohne indes irgendwelche Taten folgen zu lassen.

Grünordnungspläne mit qualifizierten fachlichen Plandarstellungen müssen wieder in SH wie im BNatSchG gefordert in begründeten Fällen zur Durchführung kommen. Es reicht für konkrete Naturschutzmaßnahmen in wichtigen Planungsfällen nicht aus, wenn im Verbund mit Umweltprüfung/Umweltbericht maximal nur Bestandskarten erstellt werden. Hier fehlt eine fachplanerische Darstellung um auch den betroffenen Einwohnern und kommunalen Entscheidungsträgern konkret ablesbare Umweltaussagen an die Hand zu geben.

Der BBN strebt bei der Benennung vorgenannter Punkte keine Überregulierung im Bereich der Planungsinstrumentarien des Naturschutzes für eine nachhaltige umweltverträgliche Landesentwicklung an und ist sich auch bewusst, dass letztlich nicht die Erstellung sondern die Umsetzung von Planwerken entscheidend ist. Eine Überalterung der wesentlichen Naturschutzinfrastruktur auf nahezu allen Ebenen kann im Verbund mit einer vor Jahren sukzessiv vorgenommenen Deregulierung der Funktionsfähigkeit keinesfalls länger eine auch durch die aktuelle Landesregierung verfolgte sinnvolle Naturschutzpolitik darstellen.

Für alltägliche Entscheidungen um Flächennutzungen und Standorteignungen hilft keine völlig veraltete Daten- und Planungsgrundlage, die – um einen aktuellen Vergleich plakativ zu verwenden - in ihrem Zustand der maroden Rader Hochbrücke entspricht. Auch hier wurden ja trotz vorliegender Erkenntnisse vielleicht aus Gründen der Landesfinanzen erforderliche Sanierungen immer weiter aufgeschoben. Auch bei den oben genannten Umweltdefiziten bestehen längst die entsprechenden Erkenntnisse für eine politische Handlung. Auf diese möchten wir Ihre geschätzte Aufmerksamkeit lenken.

Gerade in der Naturschutzpolitik dieser Landesregierung sollten nicht weiterhin Kernkompetenzen vernachlässigt bleiben, die in SH notwendiger denn je sind.

Wir möchten Ihnen, Herr Minister Dr. Habeck mit dieser umfangreichen Darlegung von Defiziten und Zusammenhängen einen Impuls aus der beruflichen Naturschutzfachwelt geben. Auch sehen wir den generellen verfügbaren rechtlichen Rahmen für unsere Hinweise als gegeben und sprechen im Kern über zeitgemäße Aktualisierungen vorhandener Instrumente und nicht über grundsätzliche Neuanforderungen. Der BBN bietet Ihnen seine engagierte und konstruktive Mitarbeit an der fachlichen Entwicklung des Naturschutzes in SH weiterhin an.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. F. Liedl